

Hinweis zur Prozesskostenhilfe

Wer einen Prozess führt, muss für das Verfahren in der Regel Gerichts- und Anwaltskosten zahlen. Dasselbe gilt, wenn man sich im Rahmen eines Prozesses gegen eine Klage verteidigen will oder muss.

Die staatliche **Prozesskostenhilfe** will Parteien, die diese Kosten im Zeitpunkt des Prozesses nicht aufbringen können, die Verfolgung oder die Verteidigung ihrer Rechte ermöglichen.

Die bewilligte Prozesskostenhilfe bewirkt, dass auf die Gerichtskosten und auf die Kosten der Vertretung des eigenen Anwalts je nach persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen keine Zahlungen oder nur Teilzahlungen zu leisten sind. Soweit Teilzahlungen angeordnet werden, hat man aus seinem Einkommen gegebenenfalls bis zu 48 Monatsraten in gesetzlich fixierter Höhe zu zahlen.

Verbessern sich nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe die wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei wesentlich, kann sie vom Gericht auch noch nachträglich bis zum Ablauf von vier Jahren seit Prozessende zu Zahlungen herangezogen werden. Verschlechtern sich die Verhältnisse, ist eine Veränderung etwa zuvor festgesetzter Raten zu Gunsten der Partei möglich. Eine Partei hat grundsätzlich auch ihr Vermögen einzusetzen. Hierzu zählt auch eine gezahlte Abfindung, wenn hierdurch das sogenannte Schonvermögen überschritten wird. Die näheren Details hierzu können Sie über den Link www.bmj.bund.de/Beratungshilfe-Prozesskostenhilfe erfahren.

Zu beachten ist, dass sich die bewilligte Prozesskostenhilfe nicht auf Kosten erstreckt, welche die gegnerische Partei für ihre Prozessführung beziehungsweise ihre anwaltliche Vertretung aufwendet. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren hat die unterliegende Partei in der ersten Instanz die Kosten der gegnerischen Prozessvertretung allerdings nicht zu erstatten. Ab der zweiten Instanz (in der Regel Landesarbeitsgericht) besteht allerdings eine entsprechende Kostenerstattungspflicht für die unterlegene Partei.

Zur Bewilligung der Prozesskostenhilfe muss man einen **Antrag** stellen, dem eine „**Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**“ beizufügen ist. Diese „Erklärung“ muss von Ihnen vollständig ausgefüllt und unterschrieben und es müssen die notwendigen Unterlagen beigefügt werden, damit von uns für Sie der Prozesskostenhilfeantrag beim Gericht gestellt werden kann.

Falls Sie über keinen Internetanschluss verfügen, stellen wir Ihnen gerne auf Wunsch das entsprechende „Hinweisblatt“ für die Prozesskostenhilfe zur Verfügung.